Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof

der Einwohnergemeinde Füllinsdorf

vom 3. April 2003

Die Einwohnergemeinde-Versammlung von Füllinsdorf erlässt, gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie auf § 13 des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931, folgendes Reglement:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Ziel

Dieses Reglement schafft die Grundlage für die Erreichung der nachstehenden Ziele:

- für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde eine unentgeltliche Bestattung anbieten,
- die rasche Abwicklung der Vorgänge zwischen Tod und Bestattung gewährleisten sowie eine würdige Beisetzung sichern,
- den Friedhof als einen Ort des stillen Verweilens, des Gedenkens und der Besinnung gestalten und erhalten.

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement und die vom Gemeinderat zu erlassende Verordnung zum Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof (nachfolgend Verordnung genannt) regeln die Voraussetzungen für Bestattungen sowie die Gestaltung, den Unterhalt und den Betrieb des Friedhofareals und der Grabstätten.

§ 3 Zuständigkeit

[1]Der Gemeinderat hat die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen. Er entscheidet die Grundsatzfragen beim Vollzug dieses Reglementes. Soweit eidgenössische und kantonale Bestimmungen zur Anwendung gelangen, sorgt er für den Vollzug.

[2]Die Gemeindeverwaltung erledigt im Auftrag des Gemeinderates die Aufgaben im Bereich des Bestattungswesens. Sie nimmt die Meldung eines Todesfalles entgegen und leitet die für die Bestattung erforderlichen Massnahmen ein.

2. BESTATTUNGSWESEN

§ 4 Meldepflicht

[1]Jeder Todesfall in der Gemeinde ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung und dem Zivilstandsamt Liestal unter Vorweisung des ärztlichen Todesscheines und dem Familienbüchlein anzuzeigen.

[2]Leichenfunde sind unverzüglich der Polizei zu melden.

§ 5 Recht auf Bestattung

[1]Personen, die zur Zeit ihres Todes in der Gemeinde gesetzlichen Wohnsitz hatten, haben das Recht, in Füllinsdorf bestattet zu werden.

[2]Der Gemeinderat legt in der Verordnung die Voraussetzungen fest, die erfüllt sein müssen, damit auswärts wohnhaft gewesene, verstorbene Personen in Füllinsdorf bestattet werden können.

§ 6 Bestattungskosten

[1]Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes ihren gesetzlichen Wohnsitz in Füllinsdorf hatten, werden unentgeltlich bestattet.

[2]Für die übrigen Verstorbenen gelten die in der Verordnung festgelegten Gebühren.

§ 7 Bestattungsart

Für die Bestattung stehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Wahl: Erdbestattung und Feuerbestattung (Kremation).

§ 8 Wahl der Bestattungsart

[1]Die Bestattungsart richtet sich nach den schriftlichen Anordnungen der verstorbenen Person.

[2]Personen mit Wohnsitz in Füllinsdorf können bei der Gemeindeverwaltung ihren letzten Willen bezüglich der Art ihrer Bestattung schriftlich hinterlegen.

[3]Liegt keine schriftliche Willenserklärung der verstorbenen Person vor, so entscheiden die Hinterbliebenen in folgender Reihenfolge über die Art der Bestattung: Ehegatte/Ehegattin oder LebenspartnerIn, Kinder, Eltern, Geschwister, weitere Angehörige.

[4]Ohne schriftliche Willenserklärung oder Entscheid der Hinterbliebenen erfolgt die Bestattung im Urnengemeinschaftsgrab.

§ 9 Bestattungsort

[1]Erdbestattungen sind nur auf dem Friedhof zulässig.

[2]Urnen können im Einverständnis mit den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen auch ausserhalb des Friedhofes auf privatem Areal beigesetzt werden, allerdings ohne Errichtung einer Grabstätte.

[3]Das Verstreuen der Totenasche ist ausserhalb des Siedlungsgebietes erlaubt. Innerhalb des Siedlungsgebietes darf die Asche nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates verstreut werden.

§ 10 Gestaltung der Bestattungsfeier

[1]Die Organisation und Gestaltung der Bestattungsfeier ist Sache der Hinterbliebenen.

[2]Die Beisetzung der Urnen im Urnengemeinschaftsgrab findet ohne Beisein der Hinterbliebenen statt.

§ 11 Ueberführung und Aufbahrung

Die Verstorbenen werden, sofern keine medizinischen oder rechtlichen Gründe dagegen sprechen, nach Möglichkeit sofort, spätestens aber 48 Stunden nach Eintreten des Todes in den Aufbahrungsraum oder ins Krematorium überführt.

§ 12 Beisetzungsfristen

[1]Erdbestattungen erfolgen frühestens 48 Stunden und in der Regel spätestens 96 Stunden nach dem Hinschied oder dem Auffinden einer Leiche.

[2]Frühere Bestattungen sind nur zulässig, wenn eine Autopsie stattgefunden hat oder ein Arzt die Unbedenklichkeit attestiert.

§ 13 Särge und Urnen

[1]Die Beschaffung des Sarges oder der Urne ist Sache der Hinterbliebenen.

[2]Der Gemeinderat legt in der Verordnung fest, welche Särge und Urnen für die Bestattung nicht zugelassen sind.

[3]Bei Kremationen gelten die Vorschriften des jeweiligen Krematoriums.

3. FRIEDHOF

§ 14 Organisation

Die Gemeindeverwaltung führt einen Friedhofplan sowie ein Verzeichnis der Grabstätten.

§ 15 Grabstätten

[1]Für die Beisetzung stehen auf dem Friedhof folgende Grabstätten zur Verfügung:

- Reihensarggräber / Gruftgräber
- Kindergräber
- Urnengräber
- Urnennischen
- Urnengemeinschaftsgrab

[2]Die Grabstätten werden in der planmässigen Reihenfolge besetzt. Reservationen sind nicht möglich. Ausnahmen in der fortlaufenden Reihenfolge sind nur bei Urnen, die in ein bestehendes Grab beigesetzt werden, zugelassen.

§ 16 Grabmäler

[1]Bei der Gestaltung der Grabmäler ist das harmonische Gesamtbild des Friedhofes zu berücksichtigen.

[2]Grabmäler sind bewilligungspflichtig. Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat.

[3]Der Gemeinderat erlässt in der Verordnung Bestimmungen bezüglich Grösse und Material der Grabmäler.

§ 17 Grabunterhalt

[1]Die Bepflanzung und Pflege der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen.

[2]Die Gemeinde sorgt für den Unterhalt des Urnengemeinschaftsgrabes.

§ 18 Vorschriftswidrige Grabanlagen / vernachlässigte Gräber

[1]Die Gemeinde ist berechtigt, verdorbenen Grabschmuck zu entfernen.

[2]Bei vorschriftswidrigen Grabanlagen und vernachlässigten Gräbern werden die Hinterbliebenen schriftlich zur Beseitigung des Zustandes aufgefordert.

[3]Nach erfolgloser Mahnung unterhält die Gemeinde vernachlässigte Gräber und entfernt vorschriftswidrige Bepflanzungen auf Kosten der Hinterbliebenen.

§ 19 Grabesruhe

[1]Die Belegungsdauer beträgt für alle Gräber generell mindestens 25 Jahre.

[2]Für bestehende Familiengräber besteht folgende Regelung:
- Die Belegungsdauer beträgt 60 Jahre vom Zeitpunkt der ersten Belegung an gerechnet.
- Es können höchstens 2 Erdbestattungen vorgenommen werden, sofern es bis zum Ablauf der Belegungsdauer noch mindestens 25 Jahre dauert.
- Je Familiengrab ist die zusätzliche Beisetzung von 4 Urnen gestattet, sofern es bis zum Ablauf der Belegungsdauer noch mindestens 5 Jahre dauert.

[3]Die Belegungsdauer eines Reihensarg- bzw. Gruftgrabes erfährt keine Verlängerung, wenn nachträglich eine Urne beigesetzt wird.

[4]Die Urnenbeisetzung in ein bestehendes Reihensarg- bzw. Gruftgrab ist in der Regel in den letzten 5 Jahren der ordentlichen Belegungsdauer nicht statthaft. In jedem Fall haben die Hinterbliebenen unterschriftlich zu bestätigen, dass sie von der turnusgemässen Aufhebung der Grabstätte Kenntnis haben.

[5]Die Belegungsdauer eines Gruftgrabes oder einer Urnennische beträgt bei einer Doppelbelegung 25 Jahre nach der zweiten Beisetzung.

[6]Bei der turnusgemässen Aufhebung eines Grabes besteht kein Anspruch auf eine Umbestattung von Verstorbenen resp. eine Verlegung von Särgen und Urnen.

§ 20 Räumung von Grabfeldern

[1]Nach Ablauf der Belegungsdauer gemäss § 19 werden die Gräber aufgehoben.

[2]Die Räumung von Grabfeldern wird öffentlich bekanntgegeben.

[3]Den Hinterbliebenen wird ausreichend Zeit eingeräumt, um Grabmäler, Urnen und Pflanzen zu entfernen.

[4]Nach Ablauf der gesetzten Frist werden die Gräber von der Gemeinde abgeräumt. Sie kann über alles, was von den Hinterbliebenen nicht entfernt worden ist, frei verfügen.

§ 21 Vorzeitige Grabaufhebung

[1]Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann ein Grab vorzeitig aufgehoben werden.

[2]Bei Erdbestattungen ist die Aufhebung frühestens 20 Jahre nach der letzten Beisetzung möglich; bei Urnengräbern und Urnennischen frühestens nach 10 Jahren.

[3]Ein aufgehobenes Reihensarggrab ist auf Kosten der Hinterbliebenen mit einer Daueranpflanzung zu versehen.

§ 22 Gebühren

[1]Für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ist die Beisetzung in einem Reihensarggrab, einem Gruftgrab, einem Urnengrab, einer Urnennische oder im Urnengemeinschaftsgrab unentgeltlich, insbesondere:

- die Aufbahrung der Leiche im Aufbahrungsraum,
- die Kremation,
- die Bestattung auf dem Friedhof,
- die Belegung der Grabstätte,
- die provisorische Beschriftung der Grabstätte,
- die Verrichtungen der Verantwortlichen für das Bestattungswesen und der Mitarbeiter des Werkhofes.

[2]Der Gemeinderat erlässt in der Verordnung kostendeckende Gebühren für erbrachte Dienstleistungen im Rahmen dieses Reglementes.

§ 23 Haftung

[1]Die Gemeinde haftet nicht für Diebstahl und Beschädigung von Grabmälern, Pflanzen, Grabschmuck und sonstigen Gegenständen.

[2]Werden beim Aufstellen von Grabmälern oder bei der Bepflanzung von Gräbern Nachbargräber oder die allgemeinen Anlagen beschädigt, haftet die Verursacherin oder der Verursacher für den entstandenen Schaden.

4. SCHLUSS- UND UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 24 Beschwerde

[1]Gegen Verfügungen der Gemeinde, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

[2]Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

§ 25 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglementes erforderlichen Ausführungsbestimmungen in der Verordnung.

§ 26 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes und der Verordnung können vom Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 1'000.-- geahndet werden. Vorbehalten bleibt eine strafrechtliche Verfolgung.

§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 20. April 1978 wird aufgehoben.

§ 28 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion, per 1. Mai 2003 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Der Präsident: *W. Kern*

Der Verwalter: *W. Mohler*

Beschlossen von der Einwohnergemeinde-Versammlung am 3. April 2003.

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL am 28. Mai 2003 mit Verfügung Nr. 622